

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwönitz und der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Elterlein

Die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Elternlein sowie der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwönitz haben in ihrer Sitzung vom 20.06.2023 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABI. S. A 182) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr, insofern Verpflichtungen bestehen, ist bis zum 31.Oktober des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

Reihengrabstätten

1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)

1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)1.100,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre) für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen

1. Erstbelegung 1.360,00 €

2. jede weitere Belegung 1.360,00 €

 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro zu verlängerndem Jahr 68,00 €

0,00€

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.

 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 	200,00€
Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	595,00€
 Urnenbeisetzung (sowie Bei- setzungen in Gruftanlagen) 	295,00 €
 Gebühr für Träger bei Sarg- bestattungen 	170,00 €
5. Gebühr für Chor bei Trauerfeiern	35,00€

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 25,00 € erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof Trinitatis Zwönitz pro Benutzung
 150,00 €
- Gebühr für die Benutzung der Feierhalle auf dem Friedhof Dorfchemnitz pro Benutzung 65,00 €
- Gebühr für die Benutzung der Feierhalle auf dem Friedhof Elterlein pro Benutzung 125,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber	
1.1	für Sargbestattungen	4.680,00 €
1.2	für Urnenbeisetzungen	4.170,00 €
2.1	Urnengemeinschaftsanlage	
	pro Beisetzung	3.100,00 €
2.2	Urnengemeinschaftsgrabanlage Trinita-	
	tisfriedhof Zwönitz	3.140,00 €
2.3	Naturnahe Urnengemeinschaftsgrab-	
	anlage	3 720 00 €

B. Verwaltungsgebühren

 Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 50,00 € Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen

25.00 €

- Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 50,00 €
- 4. Verwaltungsaufwand für Trauerfeiern ohne Bestattung/ Beisetzung 50,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt bis 31.12.2023 im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Zwönitz sowie im Amtsblatt der Stadt Elterlein
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung Zwönitz aus.
- (4) Ab 01.01.2024 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (5) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.
- (6) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: www.kirche-zwoenitz.de .Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und nach der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten folgende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft:
 - a) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Zwönitz für den Friedhof Trinitatis Zwönitz vom 09.11.2004 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 20.10.2020
 - b) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Zwönitz für die Friedhöfe St. Johannis und St. Blasius vom 27.10.2003 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 05.04.2022
 - c) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz für den Friedhof Dorfchemnitz vom 20.11.2006 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 20.10.2020
 - d) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brünlos für den Friedhof Brünlos vom 09.11.2006 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 20.10.2020
 - e) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Elterlein für die Friedhöfe Elterlein und Schwarzbach vom 20.02.2020.

Zwönitz, den 3.11.2023

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwönitz

EWEINDE ZHOUSE Z

Vorsitzende(r)

Mitalied

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Elterlein

Vorsitzende(r)

Mitalied

AZ: R 56513 Zwönitz R 56513 Elterlein

Chemnitz, 27.11.2023

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Chemnitz

Dressel Sachbearbeiter